

BIO DEUTSCHLAND

Stellungnahme der BIO Deutschland

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

vom 24. Oktober 2007
(Drucksache 16/6814)

sowie zum

Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfIEV)

vom 10. August 2007
(Drucksache 563/07)

Vorgelegt am 20. November 2007

für die

Öffentliche Anhörung am 26. November 2007

im

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GenTG) und der Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfEV) verfehlen sowohl den Gesetzeszweck als auch das Regierungsziel. Letzteres sieht vor, dass „Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden“¹. Hinter dem Etikett von „Wahlfreiheit“ und „Koexistenz“ verbirgt sich das De-facto-Verbot der Anwendung einer innovativen Technologie in Deutschland, die einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung unseres Landes leisten kann.

Der einzige Schaden durch die Anwendung der Technologie, der bislang ernsthaft diskutiert werden kann und entsprechend auch im vorliegenden Gesetzesentwurf Beachtung findet, ist nicht der für Leib und Umwelt. Es handelt sich lediglich um eine durch die gesetzlichen Kennzeichnungsregelungen möglicherweise verursachte wirtschaftliche Einbuße.

Der Wirtschaftsverband der Biotechnologiebranche, der Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland), fordert deshalb für die anstehende Novellierung:

- die Anspruchs- und Haftungsregelungen anzupassen, um die Rechtssicherheit für alle Nutzer, die Firmen, die Landwirte und Dritte wie zum Beispiel Imker zu erhöhen
- die Landwirte sowie Forscher und Forscherinnen vor Straftaten zu schützen, indem der Standort von Feldern mit biotechnologisch gezüchteten Pflanzen vertraulich behandelt und nur bei Nachweis berechtigten Interesses allein dem Anfrager bekannt gemacht wird
- den Begriff „Beseitigung“ um die Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Ernte bei der Anwendung behördlicher Umbruchs- und Vernichtungsanordnungen zu erweitern sowie
- das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, die keine Mikroorganismen und für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind wie zum Beispiel Moose, ganz oder teilweise von den Regelungen dieses Gesetzes auszunehmen.

Außerdem bittet BIO Deutschland die Politik um Unterstützung, wenn die Wirtschaft in Brüssel auf die Ausgestaltung einer Positivliste für sichere Mikroorganismen drängt, um in den Mitgliedsstaaten im Bereich industrielle Biotechnologie unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden.

Für die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfEV) mahnt BIO Deutschland an:

- die private Absprache zwischen Nachbarn nicht nur zuzulassen, sondern auch im privaten Bereich zu belassen, um so die Bürokratie und Kosten beim Anbau von gentechnisch gezüchteten Pflanzen auf einem wirtschaftlich darstellbaren Niveau zu halten
- den Abstand zwischen Maisfeldern auf maximal 150 Meter festzulegen und für eine regelmäßige Anpassung der Abstandswerte an den aktuellen Stand der Wissenschaft zu sorgen

¹ Drucksache 16/6814 S.1

2. Einleitung

Der Zweck des Gentechnikgesetzes (GenTG) ist klar beschrieben:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist,

- 1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,*
- 2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können,*
- 3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.*

Den Zweck des Gesetzes spiegelt der Koalitionsvertrag wider, der „unter Maßgabe des Schutzes von Mensch und Umwelt, der Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und der Gewährleistung der Koexistenz unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen den Rahmen für die weitere Entwicklung und Nutzung der Gentechnik (...) gestalten“ will, und in logischer Konsequenz in weiten Teilen auch das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 28. Februar 2007, „Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen“.

Der vorliegende Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GenTG) und der Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV) nehmen im Eckpunktepapier formulierte Verbesserungen der Rahmenbedingungen zurück und verfehlen sowohl den Gesetzeszweck als auch das Regierungsziel. Sie müssen darum auf das Schärfste kritisiert werden. Hinter dem Etikett von „Wahlfreiheit“ und „Koexistenz“ verbirgt sich de facto ein Verbot der Anwendung einer innovativen Technologie in Deutschland.

Mittelständische Unternehmen, die in Innovationen investieren, schaffen hochwertige Arbeitsplätze. Das zeigt eine Analyse der KfW-Bankengruppe: Insbesondere junge, forschende und „innovierende“ kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seien „die zentrale Kraft für einen aktiven Strukturwandel, der die langfristige Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft sichert“². Die von der Bankengruppe geschätzte durchschnittliche jährliche Beschäftigungswachstumsrate für Unternehmen, die investieren, liegt bei über elf Prozent. Vergleichbare etablierte KMU ohne Investitions-, Innovations- sowie Forschungs- und Entwicklungs-(F&E-)Tätigkeiten schrumpften um mehr als zwei Prozent pro Jahr.

Das bedeutet, dass der hohe Aufwand, den innovative Landwirte und Technologieunternehmer betreiben, sich volkswirtschaftlich lohnt. Mit dem Aufwand entwickeln sie zudem nicht nur Marktneuheiten, die Lebensgrundlage und -qualität aller Menschen in Zukunft sichern sollen. Sondern sie schaffen auch die

² KfW Mittelstandspanel 2006

Voraussetzungen, um die Produkte sicher und nachhaltig zu machen. Je komplexer und aufwändiger die Regeln sind, die dabei beachtet werden müssen, desto schwerer haben es insbesondere die hiesigen und vor allem die kleinen Firmen, im internationalen Markt zu bestehen.

Gentechnik und Biotechnologie werden fälschlicherweise noch immer von manchen Interessensgruppen und einigen wenigen Politikern öffentlichkeitswirksam als Hochrisiko-Technologie diffamiert. Anstatt aufzuklären, werden der Öffentlichkeit die über 20 Jahre währenden positiven Erfahrungen mit Gentechnik und Biotechnologie vorenthalten^{3,4}. Sie zeigen, dass diese Spitzentechnologie sicher ist und dass sie in allen Bereichen unseres Alltags und unserer Gesundheit zu maßgeblichen Verbesserungen geführt hat. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung, die glaubwürdig auf das Gegenteil schließen lässt. Der einzige Schaden durch die Anwendung der Technologie, der bislang ernsthaft diskutiert werden kann und entsprechend auch im vorliegenden Gesetzesentwurf Beachtung findet, ist nicht der für Leib und Umwelt, sondern eine durch die gesetzlichen Kennzeichnungsregelungen verursachte, mögliche wirtschaftliche Einbuße.

Die Politik ist aufgefordert, ihre Entscheidungen über die Novellierung auch in dem Sinne nachhaltig zu treffen, dass sowohl die wirtschaftliche Diversität innerhalb Deutschlands als auch die Zukunftsfähigkeit der deutschen Biotechnologiebranche erhalten bleiben. Eine der größten Wirtschaftsmächte der Welt kann sich Technikfeindlichkeit nicht leisten, weil sie sonst ihre eigene Industrie vom Fortschritt und damit von der Zukunft abschneidet. In den vergangenen 20 Jahren sind immer umfangreichere gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, die den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen regeln. Gleichzeitig wurden Hunderte von Millionen Euro in die Sicherheitsforschung investiert, die im Wesentlichen bestätigt hat, dass gentechnisch veränderte Pflanzen genauso sicher sind wie konventionell gezüchtete Pflanzen. Parallel dazu wurden weltweit auf mittlerweile über 550 Mio. Hektar praktische Erfahrungen mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen über einen Zeitraum von zehn Jahren gesammelt. Zum Größenvergleich: Die EU der 27 Mitgliedstaaten umfasst eine Gesamtfläche von 432 Mio. Hektar.

Der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber hat sich zudem zur Bewertung möglicher Risiken ein aufwendiges System aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und Behörden geschaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber im Nachhinein die Ergebnisse des von ihm selbst etablierten Evaluierungssystems öffentlich in Frage stellt und dies auch noch gleichzeitig verknüpft mit der Forderung nach einer Verschärfung von (Koexistenz-)Regelungen, die mit der Frage der Sicherheit in keinem Zusammenhang stehen.

Der Weg zu Innovationen „made in Germany“ führt über die Anwendung. Sie macht aus einer wissenschaftlichen Erkenntnis ein innovatives Produkt. Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf nicht

³ **Biotechnology for Europe - Contributions of modern biotechnology to European policy objectives" (in English)**
2007, Joint Research Centre (JRC) im Auftrag der Europäischen Kommission, Draft Final Version:
http://www.biotechnologie.de/bio/generator/Redaktion/PDF/de/Studien/jrc-bio4eu-2007_property=pdf.pdf

⁴ **"Consequences, Opportunities and Challenges of Modern Biotechnology for Europe" (in English)**
2007, Joint Research Centre, Synthesisreport: http://www.biotechnologie.de/bio/generator/Redaktion/PDF/de/Studien/jrc-bio4eu-synthesis-2007_property=pdf.pdf

wesentlich verändert wird, kann sich Deutschland von einem eigenen Beitrag in der weltweiten Entwicklung der Pflanzentechnologie verabschieden. Die industrielle Biotechnologie, einer der Hoffnungsträger für die deutsche Industrie, ist auf eine Weiterentwicklung der Pflanzenbiotechnologie angewiesen.

Das haben andere Länder begriffen. Zum Vergleich: Frankreich hat seine Anbauflächen in diesem Jahr im Vergleich zu 2006 gerade von 5000 Hektar auf 20.000 Hektar vervierfacht. In Spanien wird auf 50.000 Hektar angebaut, Deutschland hat die Anbaufläche auf weniger als 3.000 Hektar reduziert. Damit geschieht der gleiche Fehler, den die politisch Verantwortlichen in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts schon bei der medizinischen Biotechnologie gemacht haben: 1978 wurde erstmals Humaninsulin im Labor biotechnologisch hergestellt. Bereits 1982 begann die Vermarktung des Insulins in den USA - mit dem entsprechenden Nutzen für die Patienten, die nun die nebenwirkungsärmere Medikation nutzen konnten. Deutschland dagegen sperrte sich gegen die neue Technologie 20 Jahre lang und hat damit u.a. auch zum Verlust der weltweiten Spitzenposition der deutschen Pharmaindustrie beigetragen. Erst 1998 konnte bei Frankfurt die erste Produktionsstätte für Humaninsulin vom damaligen Chemie-Konzern Hoechst in Betrieb genommen werden. Bis heute hat der innovative Biotech-Mittelstand Deutschlands den Abstand zu den technologiefreundlicheren Ländern nicht einholen können. Die Europäische Kommission kam erst jüngst in einer Studie zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2005 lediglich sechs von damals 140 neu zugelassenen Wirkstoffen in deutschen Pharmafirmen entwickelt wurden.

3. Würdigung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GenTG)

3.1 Erweiterung und Nutzung der Ermächtigung der Bundesregierung (§ 2 Abs- 2 GenTG)

§ 2 Abs. 2 ermächtigt die Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (⁵), mit Zustimmung des Bundesrates gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ganz oder teilweise von den Regelungen dieses Gesetzes auszunehmen. Die für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten notwendige Vorlage aus Brüssel fehlt. Deshalb bittet BIO Deutschland die Abgeordneten um Unterstützung der Wirtschaft, wenn diese sich in Brüssel um die Ausgestaltung der o.g. Richtlinie bemüht. Nur wenn sie in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, können insbesondere im Bereich industrielle Biotechnologie unnötige Bürokratie und Kosten zu vermieden werden. Im Zuge einer Rechtsverordnung könnte eine möglichst umfassende Liste von Sicherheitsorganismen gemäß der Richtlinie 90/219/EWG in naher Zukunft geschaffen werden. Es wäre ein bedeutender Schritt für den Biotechnologiestandort Deutschland, wenn die Politik eine der wichtigsten Zukunftstechnologien, die industrielle Biotechnologie, von übermäßiger Bürokratie und unnötigen Kosten befreien würde.

⁵ Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/174/EG der Kommission vom 28. Februar 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 20), zu Anhang II Teil C

Ferner fordert BIO Deutschland die Abgeordneten auf, der Regierung und nicht dem Wunsch des Bundesrats zu folgen. Sie sollten die als Absatz 2a in §2 von der Bundesregierung vorgenommene Ergänzung der Ermächtigung gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG und damit die Verfahrenserleichterung zumindest im Hinblick auf das geschlossene System durchzusetzen. Gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Organismen, die keine Mikroorganismen und für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind, sind demnach ganz oder teilweise von den Regelungen dieses Gesetzes auszunehmen. Damit könnten zukunftssträchtige Systeme wie zum Beispiel die Herstellung von medizinischen Wirkstoffen in Moosen im geschlossenen System mittelfristig von unnötigem administrativem Aufwand befreit werden.

3.2 Erleichterung des gentechnisches Arbeitens der Sicherheitsstufen 1 und 2 (§8 Abs. 2 GenTG)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten [...] von dem Betreiber der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs im Falle der Sicherheitsstufe 1 anzuzeigen und im Falle der Sicherheitsstufe 2 anzumelden“ sind.

Die von der Bundesregierung angestrebte Kodifizierung der gängigen Praxis bei S1- und S2-Anlagen wird von der BIO Deutschland grundsätzlich begrüßt, weil sie Rechtsicherheit schafft. Gleichwohl versteht BIO Deutschland den Einwand des Bundesrats, dass eine präventive überwachungsbehördliche Prüfung im Einzelfall im Sinne aller Beteiligten sein kann⁶. Um der Wirtschaft dennoch ein positives Signal zu geben, könnte eine Unterscheidung zwischen Erstanmeldung eines Betreibers und Folgeanzeige desselben (dann bekannten) Betreibers in Erwägung gezogen werden.

§ 8 Absatz 2 GenTG würde wie folgt geändert:

§ 8 GenTG

„(2) Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten sind von dem Betreiber der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs anzumelden.

Abweichend hiervon kann ein Betreiber bereits angemeldeter Anlagen die Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und 2 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs im Falle der Sicherheitsstufe 1 anzeigen und im Falle der Sicherheitsstufe 2 anmelden. Wiederum abweichend hiervon kann der Betreiber einer

⁶ Drucksache 16/6814 S. 18

Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, eine Anlagengenehmigung entsprechend Absatz 1 Satz 2 beantragen.“

Eine etwaige Kostenersparnis ist allenfalls für die Behörden durch reduzierten Bearbeitungsaufwand zu erwarten. Bei den Unternehmen führt die Änderung nicht zu einem geringeren technischem und organisatorischem Aufwand. Auch der Dokumentationsumfang ist gleich.

§ 2 Abs. 2 ermächtigt die Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (⁷), mit Zustimmung des Bundesrates gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ganz oder teilweise von den Regelungen dieses Gesetzes auszunehmen. Die für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten notwendige Vorlage aus Brüssel fehlt. Deshalb bittet BIO Deutschland die Abgeordneten um Unterstützung der Wirtschaft, wenn diese sich in Brüssel um die Ausgestaltung der o.g. Richtlinie bemüht. Nur wenn sie in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, können insbesondere im Bereich industrielle Biotechnologie unnötige Bürokratie und Kosten zu vermieden werden. Im Zuge einer Rechtsverordnung könnte eine möglichst umfassende Liste von Sicherheitsorganismen gemäß der Richtlinie 90/219/EWG in naher Zukunft geschaffen werden. Es wäre ein bedeutender Schritt für den Biotechnologiestandort Deutschland, wenn die Politik eine der wichtigsten Zukunftstechnologien, die industrielle Biotechnologie, von übermäßiger Bürokratie und unnötigen Kosten befreien würde.

Ferner fordert BIO Deutschland die Abgeordneten auf, der Regierung entgegen des Wunsches des Bundesrats zu folgen und die als Absatz 2a in §2 von der Bundesregierung vorgenommene Ergänzung der Ermächtigung gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG und damit die Verfahrenserleichterung zumindest im Hinblick auf das geschlossene System durchzusetzen. Gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Organismen, die keine Mikroorganismen und für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind, sind demnach ganz oder teilweise von den Regelungen dieses Gesetzes auszunehmen. Damit könnten zukunftssträchtige Systeme wie zum Beispiel die Herstellung von medizinischen Wirkstoffen in Moosen im geschlossenen System mittelfristig von unnötigem administrativem Aufwand befreit werden.

3.3 Transparenz für die Öffentlichkeit und Sicherheit für Anwender (§16a GenTG)

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung sah vor, Auskünfte über die in dem Standortregister nach § 16 a GenTG enthaltenen Angaben über die Grundstücke, auf denen gentechnisch veränderte Organismen freigesetzt werden, nur bei Bestehen eines berechtigten Interesses zu erteilen.

Diese wichtige Einschränkung der Öffentlichkeit des Registers hat der Gesetzgeber zur großen Enttäuschung und zum Unverständnis von BIO Deutschland nicht umgesetzt, obwohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme betont hat, dass es „in den letzten Jahren [...] wiederholt zur Zerstörung von

⁷ Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/174/EG der Kommission vom 28. Februar 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 20), zu Anhang II Teil C

Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und persönlichen Diffamierungen gegenüber GVO-Anbauenden gekommen“⁸ ist. „Zerstört wurden auch langjährige Versuche zur Sicherheits- und Koexistenzforschung sowie Sortenversuche“⁹. Obwohl die Regierung also weiß, dass die uneingeschränkte Öffentlichkeit des Registers mit detaillierten Angaben über die Lage betroffener Felder dazu führt, dass eine gewaltbereite Minderheit der Gentechnikkritiker diese Felder zerstört, folgt sie nicht dem Bundesrat. Und sie unternimmt nichts zum Schutz des Eigentums der Betreiber. BIO Deutschland fordert den Gesetzgeber auf, seinen grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2, 12 und 14 GG nachzukommen und für einen effektiven Schutz der legal betriebenen Anbauflächen mit gentechnisch veränderten Organismen zu sorgen. Die Begründung des Nationalen Normenkontrollrats, dass „durch die Einführung eines Antragsverfahrens [...] Bürokratiekosten entstanden“ [wären], „ohne dass Gewissheit bestanden hätte, dass das Ziel der Regelung, Feldzerstörungen zu verhindern, erreicht würde“¹⁰ zeigt lediglich, dass die Strafverfolgung für gesetzeswidrige Handlungen von Technologiegegnern wenig abschreckend wirkt.

Es ist ökonomisch widersinnig, wenn der Staat durch aktives Handeln die Zerstörung von Anbauflächen ermöglicht und gleichzeitig die betroffenen Felder durch teure Polizeieinsätze zu schützen versucht. Der Staat verletzt damit letztlich seine Schutzpflichten den Bürgern gegenüber, die ihr aus dem GenTG zustehendes Recht auf Anbau gentechnisch veränderter Organismen wahrnehmen. Denn der Staat ist nach Veröffentlichung der detaillierten Grundstücksdaten auch durch teure Polizeieinsätze nicht in der Lage, die betroffenen Felder effektiv vor Zerstörung durch Gewalttäter zu bewahren. BIO Deutschland fordert den Gesetzgeber daher auf, die Bezeichnung des konkreten Flurstücks aus dem allgemein öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters herauszunehmen und Angaben hierzu nur unter Nachweis eines berechtigten Interesses und nur dem Anfrager zu erteilen. BIO Deutschland fordert also, zu den im Referentenentwurf zur 4. Novelle des GenTG vom 5. April 2007 vorgeschlagenen Normänderungen zurückzukehren. Darüber hinaus sollte vor der Erteilung der Auskunft der Betreiber angehört werden, um zu ermitteln, ob überwiegende Interessen des Betreibers gegen eine Auskunft im konkreten Fall sprechen.

§ 16 a Abs. 5 des Referentenentwurfs vom 5. April 2007 wäre dann wie folgt durch einen Satz 3 zu ergänzen:

Der betroffene Betreiber ist vor Erteilung der Auskunft zu hören.

3.4 Ermöglichung privater Absprachen ohne Anzeigepflicht (§ 16b Abs. 1 Satz 2 und 3 GenTG)

BIO Deutschland begrüßt, dass die Neufassung von § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG Absprachen zwischen den Betreibern und Dritten ermöglicht, um von den strengen Vorgaben des Entwurfs einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfEV) zur wirtschaftlichen Koexistenz abzuweichen.

⁸ Drucksache 16/6814 S. 19

⁹ ebd

¹⁰ Drucksache 16/6814 S. 24

Allerdings fordert BIO Deutschland, die privaten Absprachen gänzlich im privaten Bereich zu belassen und Behörden nicht einzubinden. Entsprechend kann im § 16b Abs. 1 GenTG der dritte Satz und damit die zusätzliche Anzeigepflicht, die einen enormen bürokratischen Aufwand für Landwirte bedeuten würde, entfallen.

3.5 Erweiterung des Begriffs „Beseitigung“ um den Verwendungszweck der Ernte für die Anwendung behördlicher Umbruchs- und Vernichtungsanordnungen (§ 26 Abs. 5 GenTG)

BIO Deutschland begrüßt die Ergänzungen in § 26 Abs. 5 GenTG. Sie erlauben Landwirten, die Nachbarn von Anwendern neuer Anbau- und Züchtungstechniken sind, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Ernte auch dann zu verwenden, wenn sie biotechnologisch veränderte Pflanzen enthält. Um die nötige Rechtssicherheit über die erlaubten Verwertungsarten zu schaffen, sollten die vom Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung genannten Verwertungsarten der thermischen Energiegewinnung oder der Gewinnung chemischer Nebenprodukte explizit aufgezählt werden. BIO Deutschland empfiehlt deshalb die Ergänzung eines Halbsatzes in § 26 Abs. 5 GenTG.

§ 26 Abs. 5

(5) Die zuständige Behörde hat ein Inverkehrbringen zu untersagen, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Sie hat ein Inverkehrbringen bis zur Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorläufig zu untersagen, soweit das Ruhen der Genehmigung angeordnet worden ist. Sie kann das Inverkehrbringen bis zu dieser Entscheidung vorläufig ganz oder teilweise untersagen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht vorliegen.

*Zum Zwecke der Beseitigung von Produkten, die ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist eine unmittelbare Verwertung insoweit zulässig, als sichergestellt ist, dass das Produkt weder in unverarbeitetem noch in verarbeitetem Zustand in Lebensmittel oder Futtermittel gelangt, die gentechnisch veränderten Organismen nach der Verarbeitung zerstört sind und keine schädlichen Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter eintreten, **insbesondere durch thermische Verwertung zum Zwecke der Energiegewinnung oder industrieller Bearbeitung zur Gewinnung von chemischen Substanzen aus den genannten Produkten.***

3.5 Rechtssicherheit für Landwirte und Imker durch Anpassung der Anspruchs- und Haftungsregelungen (§ 32 Abs. 7 und § 36a GenTG)

Um den Anwendern neuer Anbau- und Züchtungstechniken Rechtssicherheit zu geben, die ihr unternehmerisches Risiko in einem realistischen Rahmen hält, ist es von großer Bedeutung, sowohl die Anspruchs- als auch die Haftungsregelungen eindeutig und klar zu formulieren. Es muss klar sein, dass „die verschuldungsunabhängige Haftung“ den Anwender neuer Anbau- und Züchtungstechniken im Falle einer GVO-Auskreuzung nicht über Gebühr belastet, indem die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Sinne der Naturalrestitution unabhängig vom wirtschaftlichen Wert der so beeinträchtigten Natur- oder

Landschaft gefordert wird, sondern auf den Schaden im Sinne von § 251 Abs. 1 BGB begrenzt ist, so dass ein Wertersatz der Naturalrestitution vorzuziehen ist, wo die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Insofern sollte der Verweis auf § 251 Abs. 2 BGB allein auf dessen Satz 1 beschränkt werden:

§ 32 Abs. 7 Haftung

(7) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre, § 251 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes unverhältnismäßig sind, wenn sie den Wert der Sache erheblich übersteigen. Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuss zu leisten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Landwirte besteht die BIO Deutschland auch auf einer abschließenden Aufzählung unter § 36a Abs. 1 und daher auf die Streichung des Wortes „insbesondere“, wie sie vom Eckpunktepapier vorgesehen und vom Bundesrat gewünscht wurde. Der Gesetzgeber kann so sicherstellen, dass die Haftung der Betreiber nach § 906 BGB von den Gerichten nicht ins Uferlose zerdehnt wird. Aus diesem Grund schlägt die BIO Deutschland für den Gesetzestext folgende Formulierung vor:

§ 36a

Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags Erzeugnisse:

1. nicht in Verkehr gebracht werden dürfen oder

2. nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen oder

3. nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.

(2) Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 16b Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es nicht darauf an, ob die Gewinnung von Erzeugnissen mit oder ohne gentechnische Organismen erfolgt.

*(4) Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der räumlichen Lage und der Größe der jeweiligen Felder, **ausschließlich** Nachbarn als Verursacher in Betracht und lässt es sich nicht ermitteln, wer von **diesen** die Beeinträchtigung durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für die Beeinträchtigung verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung*

verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist.

BIO Deutschland begrüßt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GenTG die Haftungsregelung des § 36a Abs. 4 dahingehend präzisiert, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung im Zivilrecht allgemein anerkannten Fälle hinausgehen soll. Der Klarstellung halber sollte jedoch in § 36a Abs. 4 Satz 1 GenTG das Wort "mehrere" durch das Wort "ausschließlich" ersetzt werden. Denn sollte im Einzelfall ein Dritter, der nicht Nachbar des beeinträchtigten Grundstücks ist, für die Übertragung von gentechnisch veränderten Organismen in Betracht kommen, ist eine gesamtschuldnerische Haftung nur der Nachbarn nicht sachgerecht.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung entgegen ihrer Ankündigung im Eckpunktepapier vom 28. Februar 2007, „Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen“, die Imker von einer Haftung nicht freigestellt hat. Zwar dürfte eine Haftung der Imker nach geltendem Recht bereits jetzt nicht bestehen, da mangels eines gentechnischen Arbeitens die verschuldensunabhängige Haftung nach § 32 GenTG nicht greift und eine Haftung nach allgemeinen Regeln mangels eines Verschuldens ebenfalls nicht einschlägig ist. Allerdings ist es im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wünschenswert, einen eindeutigen Haftungsausschluss in das GenTG aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Ausgleichsanspruch nach § 906 BGB ebenso wenig besteht wie ein Abwehranspruch gegen die Bienen selbst.

4. Würdigung des Entwurfs einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV)

BIO Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPflEV) die Rahmenbedingungen für das Inverkehrbringen zugelassener gentechnisch gezüchteter Pflanzen sowie für das Aufbringen von Stoffen, die vermehrungsfähige Bestandteile von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten, in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau klar darlegt.

Allerdings lehnt BIO Deutschland die willkürliche Verdopplung des im Eckpunktepapier vorgesehenen 150-Meter-Abstands auf 300 Meter gegenüber ökologisch bewirtschafteten Flächen entschieden ab. Diese - weder wissenschaftlich und noch aus Gründen des Schutzes der besonderen Belange des ökologischen Landwirtschaft zu rechtfertigende - Maßnahme erschwert die Nutzung der EU-weit zum Anbau zugelassenen und als für Mensch und Umwelt sicher eingestuft Pflanzensorten.

Das heißt, dass der Gesetzesentwurf den Anbau von gentechnisch gezüchtetem Mais in Deutschland maßgeblich und unverhältnismäßig verhindert. Damit haben wir es mit einem kaschierten De-facto-Verbot für die Anwendung einer innovativen Technologie zu tun. Das kann und darf nicht Ziel der Bundesregierung sein.

Ziel muss sein, immer wieder aktiv nach Möglichkeiten zu suchen, den innovativen Mittelstand Deutschlands, die Unternehmer sowie die Landwirte, die modernen Technologien gegenüber aufgeschlossen sind und ein hohes unternehmerisches Risiko tragen, zu unterstützen. Nur so kann Deutschland weiterhin die Richtung des internationalen Wettbewerbs maßgeblich mitbestimmen und das Wohlergehen seiner Bürger auch in Zukunft sichern.

4.1 **Anfragepflicht bei Naturschutzbehörden nur im Falle der bedingten Genehmigung (§ 5 GenTPfIEV)**

Es ist richtig und wichtig, die Menschen und die Umwelt vor möglichen schädlichen Einflüssen durch biotechnologisch gezüchtete Pflanzen schützen zu wollen. Die Verordnung darf aber nicht dazu führen, dass der Anbau von zugelassenen und für unbedenklich befundenen gentechnisch veränderten Pflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten werden kann. Darum sieht die Anfragepflicht in § 5 GenTPfIEV vor, dass nur dann bei Naturschutzbehörden angefragt werden muss, wenn die Kommission, die den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter prüft und bewertet, nach § 16 Abs. 5 GenTG hierzu Empfehlungen gibt. Hier mahnt die BIO Deutschland Augenmaß an. Werden die Bestimmungen in den Genehmigungen nämlich so gefasst, dass faktisch jeder Landwirt bei der Naturschutzbehörde anfragen muss, käme dies einem zusätzlichen Genehmigungsverfahren gleich. Hier würde der Verwaltungsaufwand multipliziert und es entstünden der Volkswirtschaft Kosten, der Natur aber kein Nutzen.

4.2 **Der Maximalabstand von Maisfeldern darf 150 Meter nicht überschreiten (Anlage GenTPfIEV)**

In der Anlage zum GenTPfIEV wird in den „Pflanzenartspezifischen Vorgaben“ festgelegt, dass gentechnisch veränderter Mais mit einem Mindestabstand von 150 Metern angebaut werden soll. Dies nimmt die BIO Deutschland zum Anlass, erneut (siehe Stellungnahme der BIO Deutschland vom 12. März 2007 zum Eckpunktepapier) anzumahnen, durch geeignete Prozesse für eine regelmäßige Anpassung der Abstandswerte an den aktuellen Stand der Wissenschaft zu sorgen. Derzeit liegt die wissenschaftlich sinnvoll begründete Distanz bei 20 Metern¹¹.

¹¹ **Bannert M, Stamp P.** 2004. Fremdpollenbefruchtung bei Mais. Eine Simulation transgenen Pollenflugs. Seminarbeitrag, Fachtagung Biotechnologie, 4.1.2004, ETH Zürich, Institut für Pflanzenzüchtung.

Byrne PF, Fromherz S. 2003. Can GM and non-GM crops coexist? Setting a precedent in Boulder County, Colorado, USA. Journal of Food, Agriculture & Environment 1:256-261.

Byrne PF, Terpstra KA, Dabbert TA, Alexander R, Martin P. 2003. Estimating pollen-mediated gene flow in corn under Colorado conditions. Posterbeitrag, American Society of Agronomy Meeting, Denver, Colorado, 2.-6.11.2003.

Fabie A. 2004. Research on coexistence in the field - French experiments for maize. COPACOGECA. Colloquy on the co-existence and thresholds of adventitious presence on GMOs in conventional seeds. <http://www.copa-cogeca.be/pdf/8bis.pdf>.

Henry C, Morgan D, Weeks R, Daniels RE, Boffey C. 2003. Farm scale evaluations of GM crops: monitoring gene flow from GM crops to non-GM equivalent crops in the vicinity. Part I: Forage Maize. DEFRA Report, contract reference EPG 1/5/138, Department for Environment, Food & Rural Affairs, London, UK.

Jones MD, Brooks J. 1952. Effect of tree barriers on outcrossing in corn. Oklahoma Agricultural Experimental Station, Technical Bulletin T-45.

Die Vorgabe von 150 m wurde bereits gemacht, um eine Vermischung auf Nachbarfeldern deutlich unter dem Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% sicher zu gewährleisten. Die willkürliche Verdopplung des 150-Meter-Abstands auf 300 Meter gegenüber ökologisch bewirtschafteten Flächen lehnt BIO Deutschland entschieden ab. Es macht wissenschaftlich keinen Sinn. Außerdem gilt auch für ökologisch erzeugte Produkte der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9%. Allein dieser Schwellenwert, nicht aber die subjektiven unternehmerischen Interessen der ökologisch wirtschaftenden Erzeuger, sind für die Verhaltenspflichten der GVO-Anbauer maßgeblich. Für die Einhaltung des Schwellenwertes von 0,9 % sind bereits 150 Meter mehr als ausreichend.

###

Berlin, den 20. November 2007

Ma BL, Subedi KD, Reid LM. 2004. Extent of cross-fertilization in maize by pollen from neighboring transgenic hybrids. *Crop Science* 44:1273-1282.

Melé E. 2004. Spanish study shows that coexistence is possible. *ABIC* 3:2.

Messeguer J, Ballester J, Peñas G, Olivar J, Alcade E, Melé E. 2003. Evaluation of gene flow in a commercial field of maize. In Boelt B, ed, 1st European Conference on the Co-existence of Genetically Modified Crops with Conventional and Organic Crops, Research Centre Flakkebjerg, Slagelse, Denmark, p 220.

Weber WE. 2005. Ergebnisse des Erprobungsanbau Mais 2004 zur Koexistenz von gentechnisch verändertem und konventionell erzeugtem Mais unter Praxisbedingungen. Vortrag, Pressekonferenz, Berlin, 12.5.2005.

Weber WE, Bringezu T, Broer I, Holz F, Eder B. 2005. Koexistenz bei Mais machbar? *GenomXPress* 1:17-19.

Weber WE, Broer I, Bringezu T, Holz F, Eder B. 2005. Koexistenz von gentechnisch verändertem Mais und konventionellem Mais - Ergebnisse des Erprobungsanbaus Körnermais 2004. *Mais* 1-2:1-6.

Wilhelm R, Meier-Bethke S, Schiemann J. 2005. Ergebnisse und Folgerungen aus den Feldversuchen der BBA zur Auskreuzung von transgenem Mais. *Vorträge für Pflanzenzüchtung* 67:259-266.

BIO DEUTSCHLAND

Vorstand der BIO Deutschland:

Prof. Dr. Horst Domdey (BioM AG), Dr. Peter Heinrich (Medigene AG), Norbert Hentschel (Miltenyi Biotech GmbH), Dr. Jens A. Katzek (BIO Mitteldeutschland GmbH), Peter Pohl (GATC Biotech AG), Prof. Dr. Felicia Rosenthal (Cellgenix Technologie Transfer GmbH), Dr. Jan Schmidt-Brand (Heidelberg Pharma AG), Dr. Marlies Sproll (Morphosys AG), Dr. Rainer Wessel (Ganymed Pharmaceuticals AG), Prof. Dr. Olaf Wilhelm (Willex AG)

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 170 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** (CEO Medigene AG) ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org

BIO Deutschland e.V.

Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark

10589 Berlin

Tel.: 030-26484087

Fax: 030-26484088

E-Mail: info@biodeutschland.org